

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung

Vorgaben zur Erläuterungstafel

Stand: 11.03.2020

Dieses Merkblatt ist im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.lgl-bw.de/export/sites/lgl/unsere-themen/Flurneuordnung/Galerien/Dokumente/FNO_EU_Infoblatt-PR-Verpflichtungen-Fassung_FNO-GAK.pdf



Gliederung

- 1. Rechtsgrundlage*
- 2. Erläuterungstafel*
- 3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung*
- 4. Technische Merkmale*
- 5. Logos*
- 6. Muster*

1. Rechtsgrundlage

Die Teilnehmergeinschaften müssen gemäß Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) die Öffentlichkeit informieren. Ziel dieser Informationsmaßnahmen ist es, den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Vorhaben bekannt zu machen. Gleichzeitig soll auch das Engagement der Teilnehmergeinschaften für die nachhaltige Entwicklung von Ländlichem Raum, Landschaft und Landwirtschaft hervorgehoben werden.

2. Erläuterungstafel

In Verfahren die mit GAK-Mitteln gefördert werden ist auf die Unterstützung durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit einer Erläuterungstafel hinzuweisen.

Daher ist in allen Flurbereinigungsverfahren (spätestens) ab Baubeginn bis zur Schlussfeststellung an einer gut sichtbaren Stelle im Flurbereinigungsgebiet eine Erläuterungstafel aufzustellen.

Die Erläuterungstafel ist nach den technischen Merkmalen unter Ziffer 4 herzustellen.

3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht- / Schlechterfüllung wird die Teilnehmergeinschaft bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Für trotz Abhilfeaufforderung nicht abgestellte Verstöße sind die Regeln der Landeshaushaltsordnung für Auflagenverstöße anzuwenden.

4. Technische Merkmale

Die Erläuterungstafel muss eine Mindestgröße von DIN A 2 haben und folgende Merkmale enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens (Flurbereinigung oder Zusammenlegung),
- das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
- das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
- den QR-Code, der auf die MLR-Internetseite zur Flurneuordnung und Landentwicklung verweist.

(siehe hierzu Muster bei Ziff. 6)

5. Logos

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen der GAK liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet ist eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständigen Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de)).



Flurbereinigung/Zusammenlegung XY

gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland
und das Land Baden-Württemberg

im Rahmen der

**Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes**



<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/flurneuordnung-und-landentwicklung/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

